

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2014/253/2
	Status:	öffentlich
TOP:	Datum:	26.11.14
Aufhebung Rezesse Gemarkung Borkenwithe		
Federf. Fachbereich:	Tiefbau und Bauverwaltung	
Beteiligte Fachbereiche:	Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen	
Verfasser/in:	Lutz Wedhorn	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	17.12.2014	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Die Interessentenwege 1) Mühlenweg zwischen Borkener Straße und Dunkerstraße, 2) Mühlenweg nordwestlich der Dunkerstraße und 3) Gutenbergstraße südlich der Dunkerstraße sind private Wege, die im Eigentum der Interessenten der Butenwither Mark stehen und ursprünglich nur der Erreichbarkeit der angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke dienen. Diese Wege sollen in das Eigentum der Stadt Borken überführt werden und zukünftig der Erschließung der angrenzenden Grundstücke sowie dem allgemeinen Verkehr dienen. Hierzu ist es erforderlich, die bisherige Zweckbindung des Rezesses von 1831 aufzuheben.

Gem. § 2 S. 2 des Gesetzes über Gemeinschaftsangelegenheiten NRW ist dazu ein Satzungsbeschluss der Stadt Borken sowie die Genehmigung der Aufsichtsbehörde, also des Landrates des Kreises Borken, notwendig. Nach Abschluss dieser rechtlichen Voraussetzungen kann der Grunderwerb durch die Stadt Borken sowie die Widmung der Straßen erfolgen.

Mit Datum vom 26.03.2014 beschloss der Rat der Stadt Borken für die drei Straßen jeweils ein Verfahren zur Aufhebung der Zweckbestimmung analog § 7 StrWG NRW durchzuführen. Der Beschluss wurde am 06.06.2014 im Amtsblatt der Stadt Borken öffentlich bekannt gemacht. Der Öffentlichkeit und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 10.06.2014 bis 10.09.2014 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während dieser Frist sind weder von Seiten der Öffentlichkeit noch von Seiten der betroffenen Träger öffentlicher Belange abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen.

Da Bedenken gegen die Aufhebung der Zweckbindung aus dem Rezess von 1831 nicht angemeldet und auch anderweitig nicht ersichtlich sind, ist das Verfahren mit dem Er-

lass einer entsprechenden Satzung fortzuführen, wobei die Genehmigung der Kommunalaufsicht des Kreises Borken einzuholen ist.

Der erforderliche Satzungsentwurf ist als Anlage beigefügt.

Nach dem Erwerb der genannten Flurstücke soll die öffentlich-rechtliche Widmung nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW erfolgen.

Entscheidungsalternative/n:

Folgende Entscheidungsalternative:

Die entsprechende Satzung wird nicht beschlossen mit der Folge, dass allen angrenzenden Grundstücken die öffentlich-rechtliche Erschließung fehlt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage 01 - Lageplan
Anlage 02 - Satzung Rezess